

**Verordnung  
über die Entwicklung und Erprobung  
der Berufsausbildung in der Automatenwirtschaft**

**Ausführung für den Ausbildungsberuf  
zum Automatenfachmann /  
zur Automatenfachfrau**

**vom 08. Januar 2008**

**(veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 1 vom 11. Januar 2008)**

Auf Grund des § 6 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), der durch Artikel 232 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

**§ 1 Ausnahmeregelung**

Abweichend von § 4 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nach den folgenden Vorschriften ausgebildet werden.

**§ 2 Zweck der Entwicklung und Erprobung**

Während der Ausbildung nach § 1 sollen zur Vorbereitung einer Ausbildungsordnung nach § 4 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes insbesondere Ausbildungsinhalte und Struktur des neuen Ausbildungsberufes Fachkraft für Automatenervice und des darauf aufbauenden Ausbildungsberufes Automatenfachmann/Automatenfachfrau auf die Möglichkeiten ihrer Vermittlung in den Ausbildungsbetrieben erprobt werden.

**§ 3 Sachverständigenbeirat**

Aus Vertretern der beteiligten Bundesministerien, des Bundesinstituts für Berufsbildung, der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Kuratoriums der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung ist ein Sachverständigenbeirat zur Beobachtung der Erprobung zu bilden. Dieser kann auch an der Vorbereitung einer Ausbildungsordnung nach § 4 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes beteiligt werden.

#### **§ 4 Dauer der Berufsausbildung**

Die Ausbildung dauert im Ausbildungsberuf Fachkraft für Automaten-service zwei Jahre und im Ausbildungsberuf Automatenfachmann/Automatenfachfrau drei Jahre.

#### **§ 5 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild**

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Automaten-service sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1), für den Ausbildungsberuf Automatenfachmann/Automatenfachfrau die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage 2) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

**Absatz 2 ist für diesen Beruf nicht erforderlich.**

- (3) Die Berufsausbildung zum Automatenfachmann/zur Automatenfachfrau gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

##### **A b s c h n i t t A**

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Automaten-service,
2. Technische Kommunikation,
3. Warenbewirtschaftung,
4. Abrechnungen und Auswertungen von Automaten-aufstellplätzen,
5. Verkaufsförderung,
6. Rechtliche Rahmenbedingungen für die Automatenwirtschaft;

##### **A b s c h n i t t B**

Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einer der Wahlqualifikationen

1. Kaufmännische Geschäftsprozesse in der Automatenwirtschaft oder
2. Installation und Inbetriebnahme von Automaten sowie zwei der folgenden Wahlqualifikationen:
3. Marketing,
4. Personalwirtschaft,
5. Instandhaltung von Automaten,

6. Informations- und Kommunikationstechnik für Automaten;

### A b s c h n i t t C

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Arbeitsorganisation, Kommunikation, Qualitätssicherung,
6. Unternehmerisches Handeln.

## **§ 6 Durchführung der Berufsausbildung**

- (1) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 7 bis 11 nachzuweisen.
- (2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

**§§ 7 und 8 sind für diesen Beruf nicht erforderlich.**

## **§ 9 Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf Automatenfachmann/Automatenfachfrau**

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus den zeitlich auseinander fallenden Teilen 1 und 2. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen. Dabei sollen Qualifikationen, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, in Teil 2

der Abschlussprüfung nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der Berufsbefähigung erforderlich ist.

- (2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden Teil 1 der Abschlussprüfung mit 40 Prozent und Teil 2 der Abschlussprüfung mit 60 Prozent gewichtet.

### **§ 10 Teil 1 der Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf Automatenfachmann/ Automatenfachfrau**

- (1) Teil 1 der Abschlussprüfung soll am Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Teil 1 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 für die ersten zwei Ausbildungsjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Teil 1 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:
1. Automatenbetreuung,
  2. Automatenbewirtschaftung,
  3. Kundenkommunikation.
- (4) Für den Prüfungsbereich Automatenbetreuung bestehen folgende Vorgaben:
1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
    - a) den AutomatenService kundenorientiert planen, durchführen, kontrollieren und dokumentieren,
    - b) die Funktionsfähigkeit von Automaten überprüfen und sicherstellen,
    - c) technische Kommunikationsmittel anwenden,
    - d) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie rechtliche Rahmenbedingungen berücksichtigenkann;
  2. hierfür sind aus folgenden Tätigkeiten zwei auszuwählen, wobei der betriebliche Ausbildungsschwerpunkt zugrunde zu legen ist:
    - a) Aufstellen und Anschließen betriebsfertiger Automaten,
    - b) Auslesen, Befüllen und Entleeren,
    - c) Warten und Reinigen von Automaten, einschließlich Austausch von Verschleißteilen,

- d) Fehlersuche und Beseitigung von Störungen;
- 3. der Prüfling soll zwei Arbeitsproben durchführen;
  - 4. die Prüfungszeit beträgt insgesamt 90 Minuten.
- (5) Für den Prüfungsbereich Automatenbewirtschaftung bestehen folgende Vorgaben:
- 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
    - a) Automatenabrechnungen und Kassenabschlüsse durchführen,
    - b) Automateinsatz unter wirtschaftlichen Kriterien bewerten und Optimierungsvorschläge entwickeln,
    - c) Maßnahmen zur Kundenbindung und zur Kundengewinnung umsetzen,
    - d) den Bedarf an Waren und Ersatzteilen ermittelnkann;
  - 2. der Prüfling soll schriftliche Aufgaben anhand praxisbezogener Fälle bearbeiten;
  - 3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.
- (6) Für den Prüfungsbereich Kundenkommunikation bestehen folgende Vorgaben:
- 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
    - a) die situationsgerechte Information und Beratung von Kunden darstellen,
    - b) Möglichkeiten der Konfliktlösung aufzeigen,
    - c) Reklamationen und Beschwerden bearbeitenkann;
  - 2. der Prüfling soll schriftliche Aufgaben anhand praxisbezogener Fälle bearbeiten;
  - 3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

### **§ 11 Teil 2 der Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf Automatenfachmann/ Automatenfachfrau**

- (1) Teil 2 der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Teil 2 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Automatenwirtschaft,
2. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(3) Für den Prüfungsbereich Automatenwirtschaft bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - a) Arbeitsabläufe ziel- und kundenorientiert selbstständig planen,
  - b) Arbeitsaufträge bearbeiten und Lösungen entwickeln,
  - c) Arbeitsergebnisse qualitätsorientiert kontrollierenkann;
2. hierfür ist unter Berücksichtigung der im Ausbildungsvertrag festgelegten Wahlqualifikationen aus folgenden Gebieten auszuwählen:
  - d) Installieren und Reparieren von Automaten,
  - e) Bearbeiten von kaufmännischen Geschäftsvorgängen;
3. der Prüfling soll bis zu zwei Prüfungsprodukte erstellen und seine Arbeit mit branchenüblichen Unterlagen dokumentieren sowie eine schriftliche Arbeitsplanung durchführen;
4. die Prüfungszeit beträgt insgesamt fünf Stunden.

(4) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann;
2. der Prüfling soll schriftliche Aufgaben bearbeiten;
3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

### **§ 12 Gewichtungs- und Bestehensregelung für den Ausbildungsberuf Automatenfachmann/Automatenfachfrau**

(1) Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- |                             |             |
|-----------------------------|-------------|
| 1. Automatenbetreuung       | 20 Prozent, |
| 2. Automatenbewirtschaftung | 10 Prozent, |

- |    |                              |             |
|----|------------------------------|-------------|
| 3. | Kundenkommunikation          | 10 Prozent, |
| 4. | Automatenwirtschaft          | 50 Prozent, |
| 5. | Wirtschafts- und Sozialkunde | 10 Prozent. |

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“,
3. im Prüfungsbereich Automatenwirtschaft von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 der Abschlussprüfung mit „ungenügend“

bewertet worden sind.

- (3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als ausreichend bewerteten Prüfungsbereiche in Teil 2 der Abschlussprüfung, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.
- (4) Ist die Prüfung nach Absatz 2 nicht bestanden, erfüllen jedoch die Ergebnisse von Teil 1 der Abschlussprüfung und das Ergebnis im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde nach § 11 Abs. 4 die Anforderungen nach § 8, so hat der Prüfling den Abschluss Fachkraft für AutomatenService erreicht.

### **§ 13 Fortsetzung der Berufsausbildung**

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung zur Fachkraft für AutomatenService kann die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Automatenfachmann/Automatenfachfrau nach den Vorschriften des dritten Ausbildungsjahres fortgesetzt werden.
- (2) Bei Fortsetzung der Berufsausbildung im dritten Ausbildungsjahr zum Automatenfachmann/zur Automatenfachfrau gelten die in der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Fachkraft für AutomatenService erzielten Leistungen mit Ausnahmen der Leistungen im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde als Teil 1 der Abschlussprüfung nach § 10.

**§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft und am 31. Juli 2013 außer Kraft.

Berlin, den 08. Januar 2008  
Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie  
In Vertretung  
Otremba